



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 14/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 12.08.2009

Steuerguthaben für Autotransporteure

(Risoluzione n. 208/E vom 10.08.2009)

Bereits mit dem Gesetzesdekret Nr. 112/08 wurde für **Autotransporteure ein neues Steuerguthaben** eingeführt. Mit der Sommerverordnung 2009 wurde dieses Guthaben für das Jahr 2009 verlängert. Der Steuerbonus wird im Verhältnis zu der im Jahr 2009 bezahlten Kfz-Steuer für Lkws über 7,5 Tonnen ermittelt, wobei die folgenden zwei Stufen vorgesehen sind:

Gesamtgewicht des Lkws	Höhe des Steuerguthabens
zwischen 7,5 und 11,5 Tonnen	38,5% der im Jahr 2008 gezahlten Verkehrssteuer
über 11,5 Tonnen	77% der im Jahr 2008 gezahlten Verkehrssteuer

Die interessierten Subjekte müssen, bevor das Steuerguthaben genutzt bzw. kompensiert wird, eine Eigenerklärung (hierfür ist ein eigenes Modell von der Einnahmenagentur zu verwenden – siehe Beilage) mittels **Einschreibebrief** (Rückantwort ist nicht erforderlich) an die folgende Adresse schicken:

Centro Operativo di Pescara
Via Rio Sparto n. 21
65129 Pescara

Der Steuerbonus kann nur mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck F24 verrechnet werden, eine Rückerstattung ist hingegen nicht möglich. Die Verrechnung über den Vordruck F24 erfolgt mit dem Steuerschlüssel „**6819**“, als Bezugjahr ist das Jahr „**2009**“ anzuführen, also jenes Jahr, in welchem der Bonus angereift ist.

Beispiel: Verrechnung eines Steuerguthabens in der Höhe von Euro 2.000

SEZIONE ERARIO						
	codice tributo	rateazione/regione/ prov./mese rif.	anno di riferimento	importi a debito versati	importi a credito compensati	
IMPOSTE DIRETTE - IVA	6819		2009		2.000,00	
RITENUTE ALLA FONTE						
ALTRI TRIBUTI E INTERESSI						
						SALDO (A - B)
codice ufficio	codice atto		TOTALE A	B		



Der Steuerbonus ist schließlich sowohl von den Einkommenssteuern sowie von der Wertschöpfungssteuer IRAP befreit („**steuerfreie Erlöse**“).

Das Unternehmen, welches das Steuerguthaben in Anspruch nimmt, muss den verwendeten Betrag in der Einkommenssteuererklärung (Übersicht RU) angeben. Die Angabe in der Steuererklärung muss sowohl im Bezugsjahr, in welchem das Guthaben anfällt (UNICO 2010), als auch im Jahr, in dem es verwendet wird (falls die Verrechnung erst im Jahr 2010) erfolgen.

Für eventuelle Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann